

SCHWIMMBADREGELUNG

1. Benutzung des Schwimmbads während der Schulzeiten

- 1.1. Unterricht hat Vorrang vor Freizeitbeschäftigung. Spielplätze und Schwimmbad sind sofort zu räumen, wenn sie für den Sportunterricht benötigt werden;
- 1.2. Vormittags darf das Schwimmbecken nur für den Sportunterricht genutzt werden;
- 1.3. Im Mai, Juni, Juli und September, wird das Schwimmbad unter der Aufsicht eines Bademeisters stehen: Montag bis Freitag von 13:00 – 18.30 Uhr;
- 1.4. Es ist unverzichtbar, dass die Benutzer des Schwimmbads sich vor dem Schwimmen unter der Dusche im Außenbereich des Schwimmbads gründlich abwaschen;
- 1.5. Ohne Aufforderung durch den Lehrer oder den Bademeisters darf kein Schüler ins Wasser;
- 1.6. Niemand darf ins Wasser gestoßen werden;
- 1.7. Es darf nicht vom Beckenrand ins Wasser gesprungen werden, mit Ausnahme von Sprüngen von der Stirnseite des Beckens, wo das Becken tiefer ist und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Sportlehrers oder des Bademeisters. Es darf nur ohne Anlauf gesprungen werden;
- 1.8. Laufen oder Fangspiele im Schwimmbeckenbereich sind verboten.
Spiele, die die übrigen Benutzer belästigen oder gefährden könnten, sind weder im noch um das Schwimmbad gestattet;
- 1.9. Die Schüler trocknen sich nach dem Schwimmen im Außenbereich des Schwimmbads ab;
- 1.10. Das Schwimmbad wird montagvormittags zu Reinigungszwecken geschlossen und darf deshalb montags immer erst nach 11:00 Uhr benutzt werden;
- 1.11. Bei Verstößen gegen diese Badeordnung können ein Badeverbot sowie andere Disziplinarmaßnahmen, die in der Schulordnung vorgesehen sind, ausgesprochen werden.

2. Benutzung des Schwimmbads während der Schulferien

- 2.1. Die Nutzung des Schwimmbads ist in den Ferien nur für Kinder, die an den Sommerspielen des Kindergartens und der Grundschule teilnehmen, erlaubt.
Während dieser Freizeitaktivitäten steht das Schwimmbad unter der Aufsicht eines Bademeisters und der verantwortlichen Personen der Aktivitäten, die ebenfalls für die Aufsicht und Sicherheit der Kinder zuständig sind;
- 2.2. Den Anweisungen des Bademeisters oder des verantwortlichen Aufsehers ist unverzüglich Folge zu leisten.

PR09_REG01_V02